

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Herrn Marcus Weinreich
Badenstr. 18
18439 Stralsund

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:	04867-20-44	Datum:	19.02.2021
Grundstück:	Gützkow, OT Lüssow, ~, Schmatzin, OT Schmatzin, ~		
Lagedaten:	Gemarkung Lüssow, Flur 1, Flurstücke 29, 25/2, 84, 36, Flur 2, Flurstücke 81, 84, Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstücke 275, 274		
Vorhaben:	1.6.2V- 60.028/20-51 Errichtung und Betrieb von 8 WEA Typ GE 5.5-158 Bauherr: Naturwind Schwerin GmbH hier: Koordinierung Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG		

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 03.12.2020 (Eingangsdatum 07.12.2020)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Zwischenstellungnahme

Sehr geehrter Herr Weinreich,

das beantragte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft. Das Ergebnis der bisherigen Prüfung mit den zu übernehmenden Nebenbestimmungen und Hinweisen ist im Folgenden zusammengefasst.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Bauordnung

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

1.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

1.2.1 Bauplanungsrecht

Bearbeiter: Herr Will; Tel.: 03834 8760 3311

Das Antragsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB*) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert. Eine Windenergieanlage ist damit im Außenbereich zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

1. Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Die Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird, z.B. durch Sicherung über Zuwegungsbaulasten.

Nicht für alle beantragten Anlagen ist die Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend gesichert. Die Flurstücke der WEA 1, 2, 3, 4, 5 und 7 befinden sich zwar an einer öffentlichen Straße, allerdings sind die Zuwegungen teilweise anders geplant als auf direktem Weg zur Straße.

2. Der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Bei Windenergieanlagen können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot:

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGh Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Die beantragten Anlagen WEA 1, 3, 4, 6 und 7 halten einen Abstand von mindestens 1000 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

Die beantragten Anlagen WEA 2, 5 und 8 halten einen Abstand von 807 m, 816 m bzw. 819 m zur Wohnbebauung – Immissionsort A (Frei im Felde 2, Schmatzin) – ein. Hierbei handelt es sich um ein Einzelgehöft im absoluten Außenbereich. Entsprechend den Antragsunterlagen sind Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geplant (Verminderung der Emissionen), sodass auch hier davon ausgegangen werden kann, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

3. Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, was für den Antragsstandort jedoch nicht der Fall ist.

Die Gemeinde Schmatzin verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Standorte in der Gemarkung Lüssow der Gemeinde Gützkow befinden sich nicht im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gützkow. Die Standorte befinden sich im Eignungsgebiet 17/2015 „Lüssow“ (RREP VP – Zweite Änderung Entwurf 2015).

4. Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen

Der Bauherr hat in der Antragsunterlage bereits die Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Die Rückbaukosten werden mit insgesamt 1.137.640 € (142.205 € x 8) beziffert. Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür werden – nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V bezüglich der bauplanungsrechtlichen Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB vom 23. März 2006 – 1 % pro Jahr, also insgesamt 20 %, zu den für 2021 ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet. Damit ergibt sich eine Sicherheitsleistung von 1.365.168 €.

Die Sicherstellung des Rückbaus müsste durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der geschätzten Rückbaukosten nach 20 Jahren Betriebsdauer erbracht werden. Die Sicherstellung ist ebenfalls durch eine Rückbaubürgschaft in entsprechender Höhe möglich. Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

Die Sicherheitsleistung/ Rückbaubürgschaft muss vor Genehmigungserteilung hinterlegt werden.

Die Prüfung der hier vorliegenden Antragsunterlagen hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig ist, wenn die unter 1. und 4. genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt werden und Belange des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

1.2.2 Denkmalschutz

Bearbeiterin: Frau Stadelmann; Tel.: 03834 8760 3146

In der Umgebung des Vorhabenstandorts befinden sich mehrere raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale, bei denen eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Objekte sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu bewahren. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den Baudenkmalen und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Diese Prüfung wurde bisher nur für die Baudenkmale in Lüssow, Ostwin, Griboe, Ranzin (teilweise) und Schmatzin in unmittelbarer Umgebung der Anlage durchgeführt.

In Anbetracht der Anlagenhöhe ist von einer erheblichen Fernwirkung auszugehen, so dass die Beeinträchtigung der folgenden Baudenkmale ebenfalls untersucht werden muss.

Gemarkung	Denkmalbezeichnung	Pos. Denkmalliste LK Vorpommern-Greifswald
Grüttow	Kapelle	Nr. 688
Gützkow	Kirche St. Nikolai	Nr. 702
Gützkow	Kirche, katholisch	Nr. 703
Karlsburg	Schlossanlage mit Park	Nr. 1022
Liepen	Kirche	Nr. 1256
Medow	Kirche	Nr. 1335
Preetzen	Gutshaus mit Park	Nr. 1441
Qulilow	Wasserschloss	Nr. 1459
Quilow	Kirche	Nr. 1462
Ranzin	Kirche	Nr. 1474
Schlatkow	Gutsanlage	Nr. 1528
Stolpe	Gutsanlage	Nr. 1587
Stolpe	ehem. Fährkrug	Nr. 1594
Stolpe	Wartslaw-Kirche	Nr. 1599
Ziethen	Kirche	Nr. 1920

1.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

2. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

2.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Es bestehen keine Einwände.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung vom 22.10.2019 (Abfallwirtschaftssatzung) andienungspflichtig.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Während der Baumaßnahme auftretende Anzeichen auf Belastungen im Boden (z.B. auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a.) sind gemäß § 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere

bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle ist das Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) zu beachten.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden. Pfähle aus einer Pfahlgründung sind in ihrer gesamten Tiefe auszubauen.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Schoß; Tel.: 03834 8760 3259

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 WHG in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Herr Wegener, ☎ 03834 / 8760 3260).

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Getriebeöl, Hydrauliköl, Transformatorenöl u. a.) ist gemäß § 62 WHG in Verbindung mit § 20 (1) LWaG und der AwSV ggf. bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigepflichtig (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise:

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung befinden.

Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVObI. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383,392)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVObI. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)